

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Schlachthof-Betriebs-GmbH Fürth betreibt im Anwesen Siegelsdorfer Str. 42, 90768 Fürth, Fl.Nr. 807/37 Gem. Burgfarnbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag nach der Nr. 7.2.1 Anhang 1 4. BImSchV.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 7.13.1

Entscheidung vom: 26.11.2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Schlachthof-Betriebs-GmbH Fürth beantragt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erweiterung des vorhandenen Betriebs.

Es sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Erhöhung der Schlachtkapazität
- Die Erweiterung der baulichen Anlagen
- Den Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage
- Den Austausch der alten Kälteanlagen
- Die Herstellung einer Straßenanbindung an die Veitsbronner Straße

Im Zuge der Erweiterung wird unter Hinzunahme des Flurstückes 807/55, Gem. Burgfarnbach die Fläche des Schlachthofgeländes um ca. 1.939 m² auf ca. 9.376 m² vergrößert. Das Schlachthofgebäude wird dabei um ca. 816 m² auf ca. 1.919 m² vergrößert.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Erweiterung auf dem Betriebsgelände wird das Schutzgut

menschliche Gesundheit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt. Gemäß Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 342 3. Änderung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallschutzgutachten gefordert, das die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten nachweist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen, die sich im bestehenden Betrieb bereits bewährt haben und aufgrund eines ausreichenden Abstands zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung, sind keine erheblichen nachteiligen Lärmbelastungen zu erwarten. Weiterhin wird der Mindestabstand von ca. 350 m zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung gem. TA Luft eingehalten, sodass hier keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Durch die erforderliche Versiegelung der Fläche auf dem Grundstück 807/55, Gem. Burgfarnbach ist eine gewisse Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Fläche festzustellen. Da es sich jedoch um eine Grünfläche mit begrenzter Ausdehnung und Artenvielfalt handelt wird von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Unter Beachtung der gesetzlich sowie behördlich festgelegten Anforderungen und Auflagen sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen für die Schutzgüter Wasser und Grundwasser zu erwarten. Zudem wird die Wassernutzung durch Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage umwelttechnisch verbessert.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 07.12.2020
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister